

»ISK«

Institutionelles Schutzkonzept
für die Kirchengemeinde
St. Peter und Paul, Straelen

Verhaltenskodex



Kirchplatz 10 - 47638 Straelen
www.kirche-straelen.de

„Augen auf. Hinsehen und Schützen!“

Unter dieses Motto hat das Bistum Münster seine Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen gestellt.

Als jemand, der / die in der Pfarrei St. Peter und Paul, Straelen Verantwortung wahrnimmt, bitten wir Sie – unter Bezugnahme auf das ISK der Pfarrei – um einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Ihnen anvertrauten Menschen.

Im Oktober 2019 hat sich die Kirchengemeinde auf den Verhaltenskodex, den Sie hier finden, selbst verpflichtet.

Wer in der Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich tätig werden will, muss die „Selbstverpflichtungserklärung“ auf den Verhaltenskodex akzeptieren und durch seine Unterschrift bestätigen.



Ludwig Verst, leitender Pfarrer



Rosi Rattmann, Kirchenvorstand
/ ISK-Gruppe



Sigrun Bogers, Pastoralreferentin
/ ISK-Gruppe

Verhaltenskodex

1. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Worte, Gesten und Kleidung sind wesentlich für unsere Kommunikation und werden von verschiedenen Menschen unterschiedlich aufgenommen. Um nicht die Grenzen anderer zu verletzen, ist uns achtsames Reden und Auftreten wichtig.

- Der sprachliche und nichtsprachliche Umgang soll auf die Zielgruppe ausgerichtet sein und der jeweiligen Rolle entsprechen.
- Sprache und Wortwahl sind so zu wählen, dass sie die persönlichen Grenzen der anvertrauten Personen achten.
- Gegen abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen darf und soll jeder einschreiten und Position beziehen.
- Die Verwendung von Kose- oder Spitznamen gegenüber anvertrauten Personen soll nur nach Absprache erfolgen.
- Für das Duzen von Personen bedarf es einer einvernehmlichen Absprache.
- Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Damit ist nicht gemeint, dass ein reflektiertes Sprechen über Sexualität ausgeklammert werden soll.
- Kleidung sollte dem jeweiligen Anlass entsprechen und der Rolle angemessen sein.

2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer Pfarrei ist uns ein vertrauensvoller Umgang wichtig. Die Gestaltung von Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dazu ist notwendig, über ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz nachzudenken. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen. Das Entstehen und Fördern von emotionalen Abhängigkeiten muss vermieden werden.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein (kein Abschließen von Türen; wenn möglich von außen einsehbar).
- Mit persönlich anvertrauten Inhalten ist achtsam umzugehen.
- Persönlich anvertraute Geheimnisse sind von den Bezugspersonen zu wahren, insofern dies der Wunsch der Schutzbefohlenen ist und deren Wohl an Leib und Seele sichergestellt ist. Exklusive Geheimnisse dürfen nicht dazu benutzt werden, dass „ungesunde Abhängigkeiten“ entstehen.
- Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Anvertrauten sind zu unterlassen. Eine „Sonderbehandlung“ Einzelner darf nur aus guten Gründen und in Absprache mit dem Team erfolgen und muss nachvollziehbar und transparent sein.
- Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie in angstfreier Atmosphäre und ohne Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind nicht abfällig zu kommentieren, sondern ernst zu nehmen und zu achten. Bei einem Spiel beispielsweise keinen Körperkontakt zu wollen oder während einer Gruppenstunde eine persönliche Frage nicht beantworten zu wollen, ist zu respektieren und soll bereits bei der Anleitung als eine Möglichkeit eingeplant werden.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie verlangen ein Einschreiten, bedürfen der Klärung zwischen den Beteiligten und müssen offen mit allen, auch mit nur indirekt Betroffenen (z.B. alle in der Situation Anwesenden) thematisiert werden. Geltende Regeln sollen dabei in Erinnerung gerufen werden.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei körperlichen Berührungen ist grundsätzlich Achtsamkeit geboten. Sie können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Allerdings müssen sie der Situation angemessen sein. Die Bedürfnisse, das Wohl und der Wille der anvertrauten Personen sind ausnahmslos zu respektieren. Wichtig ist uns darüber hinaus die ausdrückliche Ermutigung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, ihre Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu formulieren. Für die Grenz-wahrung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich.

- Körperkontakt ist sensibel. Wir achten auf die Signale, die andere senden. Wenn wir unsicher sind, fragen wir nach.
- Körperliche Nähe ist nur dann angemessen, wenn berufliche oder ehrenamtliche Bezugspersonen sich damit keine eigenen Bedürfnisse erfüllen. Vorrangig sollten Worte im Umgang verwendet werden.
- Spiele, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass immer die Möglichkeit besteht, sich Berührungen zu entziehen. Auch häufig selbstverständlich gehandhabte Berührungen (beispielsweise bei Begrüßungen) sollten sensibel und reflektiert erfolgen.
- Unerwünschte Berührungen und unerwünschte körperliche Annäherung auch untereinander sind nicht erlaubt und wir unterbinden sie sofort.
- Körperliche Annäherungen in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

4. Beachtung der Intimsphäre

Intimsphäre wird vom persönlichen Empfinden eines jeden einzelnen bestimmt.

Sie umfasst sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-/Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über inti-

me/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ihr Schutz ist ein wesentlicher Aspekt für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen, bei denen die Betreuenden sich ihrer damit verbundenen hohen Verantwortung sehr bewusst sein müssen.

- Die individuelle Verschiedenheit der Intimsphäre eines jeden ist zu achten und zu wahren. Sie steht nicht zur Diskussion.
- Inhalte persönlicher Gespräche, die die Intimsphäre eines Menschen betreffen, werden nicht weiter erzählt. Ebenso sind beispielsweise Handyinhalte, Tagebuchaufzeichnungen, persönliche Briefe und Postkarten als Bereiche der Intimsphäre zu schützen.
- Für Veranstaltungen mit Übernachtungen gilt:
 - Es müssen transparente Regeln für den Umgang miteinander aufgestellt werden, die bereits vor Antritt der Fahrt bekannt sein müssen.
 - Es soll nach Möglichkeit geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitäreinrichtungen geben. Diese werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten (außer in Gefahrensituationen). Sofern dies nicht möglich ist, ist dafür zu sorgen, dass z.B. durch getrennte Schlafzonen in einer Sammelunterkunft und geschlechtergetrennte Duschzeiten die Intimsphäre bestmöglich gewahrt wird.
 - Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen mit Schutzbefehlen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
 - Stehen nur Sammelduschen zur Verfügung, müssen gleichgeschlechtliche Gruppen gebildet werden, die derselben Altersklasse zugehörig sind.
 - Außerdem müssen die Teilnehmenden die Information und Möglichkeit haben, auch mit Badebekleidungen duschen gehen zu können.

- Örtliche und zeitliche Rückzugsmöglichkeiten sind zu schaffen und deren Inanspruchnahme ist zu respektieren.
- Wenn Begleitpersonen bei Teilnehmenden übernachten, da die räumlichen Gegebenheiten keine Wahl lassen, dann immer mindestens zu zweit.
- Schlafzimmer sind Privatbereich. Vor deren Betreten wird angeklopft (Ausnahme: Gefahrensituation). Der Schlafplatz eines jeden wird als dessen Privatbereich geachtet.
- Bei medizinischer Ersthilfe und pflegerischen Handlungen wird (altersentsprechend) erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Das Entkleiden der Hilfebedürftigen darf nur so weit gehen, wie es unbedingt erforderlich ist. Im Zweifelsfall sollen bei Minderjährigen nach Möglichkeit die Sorgeberechtigten einbezogen werden.

5. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind Ausdruck von Wertschätzung. Sie können allerdings auch zu Abhängigkeitsverhältnissen führen. Es gehört daher zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparente gerechte Regeln hierfür aufzustellen.

- Geschenke müssen anlassbezogen und angemessen sein.
- Geschenke an Einzelne im Sinne von Bevorzugung oder Bestechung sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heutzutage alltägliches Handeln. Ein bewusster und sensibler Einsatz ist unerlässlich, um individuelle Grenzen zu beachten und Inti-

mität zu wahren. Die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen (Datenschutz, Rechte am eigenen Bild) setzen wir voraus.

- Haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche pflegen in der Regel keine privaten Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen (z.B. über soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Ausnahmen in Einzelfällen sollen reflektiert erfolgen (beispielsweise ein kurzer Geburtstagsgruß). Speziell mit Emojis ist sehr achtsam umzugehen.
- Mit medialen Kontaktanfragen von Kindern und Jugendlichen (insbesondere bei großen Altersunterschieden) müssen haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche sensibel umgehen (z.B. mit Freundschaftsanfragen bei Facebook, Instagram etc.).
- Auch bei nicht privater Kommunikation über soziale Medien achten die haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen auf die Notwendigkeit, die Häufigkeit und die Angemessenheit der Inhalte.
- Soziale Netzwerke eignen sich nicht, um Konflikte zu regeln. Diese lassen sich immer im persönlichen Gespräch klären.
- Bei allen Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen. Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit grenzüberschreitenden Inhalten (sexistisch, gewalttätig, pornographisch) sind verboten. Verantwortliche sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung zu beziehen.
- WhatsApp-Gruppen mit Minderjährigen dürfen nur eingerichtet werden, wenn vorher das Einverständnis aller potentiellen Gruppenmitglieder bzw. deren Eltern eingeholt worden ist. Der haupt- oder ehrenamtlich Verantwortliche achtet auf die An-

gemessenheit der Kommunikation in der Gruppe. Die Broadcast-Funktion bei WhatsApp ermöglicht die Weitergabe von Informationen, ohne dass – wie bei WhatsApp-Gruppen – sämtliche Telefonnummern der Beteiligten für alle sichtbar sind.

7. Sonderbereich: Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Bezugspersonen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Die Wahrung der Intimsphäre ist ein wesentlicher Aspekt bei Freizeiten und Reisen. Wir verweisen auf Punkt 4 (Beachtung der Intimsphäre).
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Minderjährige und Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen (empfohlenes Verhältnis: 7:1) betreut werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein haben. Beim Schwimmengehen darf die Aufsichtspflicht nicht an den Bademeister delegiert werden. Außerdem ist es bei größeren Gruppen ratsam, „rettungsfähige“ Betreuer/innen als Aufsicht zu haben.
- Bei Übernachtungen mit Minderjährigen und/ oder Schutzbefohlenen sind allen Teilnehmer/inne/n geschlechtergetrennte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern sind Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgefrauen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterbleiben (Ausnahme: Not- oder Gefahrensituation).
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Grenzen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzbefohlenen nicht zum Konsum von Alkohol animieren.
- Betreuer/innen haben Vorbildfunktion für die Schutzbefohlenen. Deshalb wird ein reflektierter und achtsamer Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Drogen gefordert. Ein Kriterium ist hierbei die Angemessenheit der Situation (beispielsweise ist Alkoholkonsum eines Messdienerleiters während einer Messdienergruppenstunde anders zu bewerten als dessen Bier beim Pfarrfest).
- Der illegale Konsum von Drogen ist laut Betäubungsmittelgesetz untersagt.
- Der Besuch von Lokalitäten, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten (z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene), ist untersagt.
- Jeder hat immer und jederzeit das Recht, bei einer Gruppenaktivität nicht mitzumachen (z.B., wenn ein Spiel Angst macht, jemand etwas eklig findet oder sich aus anderen Gründen dabei nicht wohlfühlt). Dies erstreckt sich auch auf traditionelle Mutproben oder andere gruppeninterne Rituale. Mutproben, die erniedrigend sind oder in Zusammenhang stehen mit Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind in jedem Fall verboten.

8. Umgang mit Regelverstößen

Es ist notwendig, dass es Regeln für das Miteinander gibt. Diese müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln macht Konsequenzen erforderlich.

- Disziplinarische Maßnahmen müssen angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selbst grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht und sollten immer auch vor den Sorgeberechtigten verantwortbar sein.

9. Leitungsverantwortung

Viele in unserer Pfarrei sind bereit, Leitungsaufgaben zu übernehmen. Dieses erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl, Umsicht und Selbstreflexion.

- Die mit Leitung einhergehende Machtposition darf nicht missbraucht werden. Vielmehr muss Leitung die Schwächsten im Blick haben und schützen.
- Leitungsverantwortung soll überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist, geteilt werden, die Leitung soll die Mitglieder der Gruppe nach ihren persönlichen Fähigkeiten an der Leitung teilhaben lassen.
- Verantwortlichkeiten, Strukturen, Entscheidungen und Abläufe werden für alle transparent gemacht. Leitungsverantwortliche gewährleisten dies.
- Leitungsverantwortliche sollen nicht nur die Gruppe (Verein, Einrichtung, Pfarrei), sondern zugleich auch jeden einzelnen im Blick haben und dessen individuelle Autonomie fördern.

(Der Verhaltenskodex wird in angemessenen Abständen überprüft und weiterentwickelt. Grundlage für alle Elemente des Institutionellen Schutzkonzeptes ist das geltende Recht der BRD und das Kirchliche Recht.)

Vertrauenspersonen in St. Peter und Paul

Straelen

Thomas Paes	0173 4414197
Bettina Küppers-Ernst	0171 5866331
Rosi Rattmann	0157 58048116

Auwel-Holt

Birgit Steinker	0173 7696638
-----------------	--------------

Broekhuysen

Marlene Linssen	0173 5243228
-----------------	--------------

Präventionsbeauftragte in St. Peter und Paul

Sigrun Bogers	0157 80801348
---------------	---------------